

BUNDESGERICHTSHOF

14

IX ZR 11/82

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel,
Dr. Lang und Winter

am 20. Januar 1983
beschlossen:

Die Annahme der Revision des Beklagten gegen
das Urteil des 12. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts Oldenburg vom 24. November 1981 wird
abgelehnt.

Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsmittels.

G r ü n d e

Der Fall wirft keine rechtsgrundsätzlichen Fragen auf. In
der Beurteilung der steuerrechtlichen Fragen weicht das Beru-
fungsgericht nicht von der Rechtsprechung des Bundesfinanz-
hofes (BStBl 1982 Teil II Seite 156) ab. Diese Entscheidung des
Bundesfinanzhofes befaßt sich nur mit den steuerrechtlichen Be-
fugnissen steuerpflichtiger Ehegatten und besagt nichts darüber,
daß etwa privatrechtliche Vereinbarungen über die Art der Ver-
anlagung zwischen Ehegatten nicht zulässig wären. Die von der
Revision herausgestellte Frage, ob die Wahl einer bestimmten
Art der Veranlagung erzwingbar sein kann (vgl. dazu BGH NJW
1977, 378), bedarf hier keiner Entscheidung. Denn die Klage
gründet sich auf eine Vereinbarung der Parteien. Eine solche
privatrechtlich getroffene und nur privatrechtlich wirksame
Vereinbarung über die Art der Veranlagung ist zwischen Ehe-
gatten rechtlich möglich (Tiedtke FamRZ 1977, 686; Sonnen schein

- 3 -

NJW 1980, 257, 258). Eine solche Vereinbarung kann – den allgemeinen Regeln des bürgerlichen Rechts folgend – auch durch konkludente Handlung geschlossen werden. Dazu bedarf es keiner Entscheidung des Senats.

Das Rechtsmittel bietet auch im Ergebnis keine Aussicht auf Erfolg. Die vom Berufungsgericht gefundene Auslegung ist rechtlich möglich und berücksichtigt (auch durch seine Bezugnahme auf das landgerichtliche Urteil) die wesentlichen in Betracht kommenden tatsächlichen Umstände. Die Revision zeigt insoweit nur die Möglichkeit einer anderen Auslegung, nicht aber einen Rechtsfehler auf. Ein gleiches gilt für die Voraussetzungen eines Wegfalls der Geschäftsgrundlage.

Mai

Zorn

Henkel

Dr. Lang

Winter

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)